

Der unterzeichnende Bezirksrat der ÖVP stellt zur Bezirksvertretungssitzung am 29.06.2022 gemäß § 23 GO-BV folgende

Anfrage zur Durchführung von Bürger-Versammlungen gem. § 104c WStV

Im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 16 vom 21. April 2022 wird auf Seite 9 unter anderem verlautbart, dass in Wien-Leopoldstadt eine Bürger-Versammlung gemäß § 104c WStV stattfinden wird:

BÜRGER*INNENVERSAMMLUNG GEMÄSS § 104C WSTV IN WIEN-LEPOLDSTADT

Am Freitag, dem 29. April 2022 findet eine offizielle Bürger*innen-versammlung gemäß § 104c der Wiener Stadtverfassung der Bezirksvorstehung Leopoldstadt statt.

Thema: „Sport & Fun Halle Praterstern“

Wo: 1020 Wien, Praterstern 1.

Eine Anmeldung unter der E-Mail Adresse post@bv02.wien.gv.at bis zum 27. April 2022 ist erforderlich.

In Kombination mit der Stellungnahme der MD Recht MDR - 515682-2022-2 vom 9. März 2022, mit der eine von 12 Bezirksrät/innen der Neuen Volkspartei begehrte Bürger-Versammlung in Penzing für nicht zulässig erklärt wurde, stellen sich nun einige grundlegende Fragen, die in einem Rechtsstaat mit gleichen Rechten für alle Bürger/innen eigentlich gar nicht auftreten sollten:

1. Gemäß § 104c WStV können Bürgerversammlungen stattfinden „zur Information und Diskussion über Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse eines Bezirkes gelegen sind.“ Völlig willkürlich hat die MD Recht in Stellungnahme MDR - 515682-2022-2 das Wort „konkret“ hinzugefügt, wonach eine Bürgerversammlung also nur zu „konkreten Angelegenheiten“ stattfinden kann, und diese „Konkretheit“ ergibt sich für die MD Recht aus dem Titel der Bürgerversammlung.

Der Titel der verlautbarten Bürgerversammlung in Wien-Leopoldstadt lautet: „Sport & Fun Halle Praterstern“.

Der Titel der für unzulässig erklärten begehrten Bürgerversammlung in Penzing lautet: „Bürgerbeteiligung zur Erörterung von Vorschlägen zur Lösung von Verkehrsproblemen in Penzing, auch unter Berücksichtigung vorliegender Verkehrskonzepte und deren Auswirkungen auf die Verkehrssituation im gesamten Bezirk“.

Worin genau liegt die „konkrete Angelegenheit“ der genannten und zulässigen Bürgerversammlung in Wien-Leopoldstadt?

Welche Konkretetheit ergibt sich aus dem angeführten Titel „Sport & Fun Halle Praterstern“?

Wie kann die MD Recht aus dem Titel heraus beurteilen, was der konkrete Inhalt der Bürgerversammlung sein wird?

Auf welchen gesetzlichen Grundlagen oder transparenten Kriterien beruht die Prüfung auf „Konkretheit“ auf Grund des Titels in den beiden Fällen?

Welche Kriterien erfüllt der Leopoldstädter Titel, die der Penzinger Titel nicht erfüllt?

2. Weiters führt die MD Recht in MDR - 515682-2022-2 aus, dass keine Bürgerversammlung nach § 104c WStV abzuhalten ist, wenn den Bezirksorganen in der Angelegenheit „bloß Mitwirkungsrechte zukommen, die ein überwiegendes oder ausschließliches Interesse eines Bezirks in nicht erkennen lassen.“

Wie begründet die MD Recht ein ausschließliches oder überwiegendes Interesse der Bezirksvertretung Wien-Leopoldstadt an einer singulären Errichtung einer Sporthalle?

Worin genau erkennt die MD Recht aus dem Titel „Sport & Fun Halle Praterstern“ ein ausschließliches oder überwiegendes Interesse des Bezirks?

Worin genau liegt die Kompetenz der Bezirksvertretung Wien-Leopoldstadt, die es laut MD Recht im Penzinger Fall für die Durchführung einer zulässigen Bürgerversammlung in Penzing offensichtlich braucht?

Wo genau ist im § 104c (1) WStV geregelt, dass eine Bürgerversammlung nur zu Angelegenheiten stattfinden kann, die in Bezirkskompetenz liegen?

Hier wird um wörtliche Zitierung der Stadtverfassung bzw. der sonstigen gesetzlichen Grundlage ersucht.

3. Eine Bürgerversammlung kann auf Beschluss der Bezirksvertretung, auf Wunsch einer Mindestanzahl an Einwohnern oder auf Verlangen eines Fünftel der Mitglieder der Bezirksvertretung stattfinden.

Welcher Fall trifft auf die gegenständliche Bürgerversammlung in Wien-Leopoldstadt zu?

4. Relevant für die Zulässigkeit eines Verlangens auf Durchführung einer Bürgerversammlung ist jedenfalls, ob die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirks liegt.

Worin begründet sich das ausschließliche oder überwiegende Interesse des Bezirks an einem einzelnen Bauprojekt an einer Adresse in ganz Wien-Leopoldstadt?

Hat der ganze Bezirk oder nur ein Teil des Bezirks ein überwiegendes oder ausschließliches Interesse an dieser Angelegenheit?

Wie passt dieses Faktum zur Antwort auf Frage 3?

Wenn in Wien-Leopoldstadt ein einzelnes Bauprojekt ein überwiegendes oder ausschließliches Interesse des Bezirks begründen kann, warum können dann Verkehrskonzepte in Wien-Penzing, die ganze Grätzl und Bezirksteile betreffen und Mobilitätsauswirkungen auf den ganzen Bezirk haben, nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse des Bezirks liegen? Hier wird um wörtliche Zitierung der Stadtverfassung bzw. der sonstigen gesetzlichen Grundlage ersucht.

In formaler Hinsicht wird um mündliche Beantwortung der Anfrage im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung am 29.06.2022 ersucht.

Begründung:

Die willkürlichen, oftmals nicht nachvollziehbaren Stellungnahmen der MD Recht sowie das Verstecken der Exekutive hinter diesen Gefälligkeitsgutachten müssen thematisiert und öffentlich gemacht und so einer breiten politischen Diskussion zugeführt werden.

Verfassungsmäßig verankerte Minderheiten- und Bürger-Rechte müssen für alle gleichermaßen gelten, unabhängig von politischen Mehrheitsverhältnissen und Gutdünken der rot-pinken Exekutive.

BezR. Mag. Markus Keschmann
Klubobmann